

Endgültige Bedingungen vom 05.05.2015

UniCredit Bank Austria AG

Ausgabe von einer bis zu **EUR 50.000.000,-- Schuldverschreibung mit einer kapitalgarantierten und aktienkorbabhängigen Rückzahlung von 2015 bis 2022**
(MegaTrend GarantieAnleihe 6/2015-12/2022 Serie 91)

im Rahmen des

Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG.

Teil A Vertragsbestimmungen.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 2. Juli 2014 samt allfälligen Nachträgen festgelegt wurden. Dieser Prospekt samt seiner allfälligen Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) als Basisprospekt erstellt. Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt und den Emissionsbedingungen (Anlage 2 dieser Endgültigen Bedingungen) gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag; sie gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen den Emissionsbedingungen vor (siehe Punkt 1.5 der Emissionsbedingungen). Anlage 1 zu diesen Endgültigen Bedingungen enthält eine nach den Bestimmungen der Prospektverordnung (Verordnung [EG] Nr. 809/2004) standardisierte Zusammenfassung von Schlüsselinformationen und ist als überblicksweise Information, nicht jedoch als Vertragsbestandteil zu verstehen.

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 2. Juli 2014 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Emissionsbedingungen des Basisprospektes vom 2. Juli 2014 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen sind die folgenden Nachträge zum Basisprospekt veröffentlicht: 1. Prospektnachtrag vom 18. August 2014, 2. Prospektnachtrag vom 30. Dezember 2014, 3. Prospektnachtrag vom 04. Februar 2015 und 4. Prospektnachtrag vom 23. März 2015.

Die relevanten Dokumente sind bei der Emittentin und über die jeweiligen in den Vertrieb der Wertpapiere eingebundenen Vertriebspartner der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at (Navigationspfad: *Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen oder Basisprospekte*) und auf der Homepage der UniCredit Bank AG, www.onemarkets.at durch Eingabe der ISIN eingesehen werden.

1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG
2.	(1) Seriennummer:	91
	(2) Tranchennummer:	1
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	(4) Art der Emission:	<input checked="" type="checkbox"/> Daueremission
	(5) ISIN, Wertpapierkennnummer:	ISIN: AT000B043633
3.	Festgelegte Währung:	EUR
4.	Emissions-/Angebotsvolumen/Aufstockung:	<input checked="" type="checkbox"/> maximal EUR 50.000.000,--
	(1) Serie:	bis zu EUR 50.000.000,--
	(2) Tranche:	bis zu EUR 50.000.000,--
5.	(1) Ausgabepreis:	<input checked="" type="checkbox"/> Erstausgabepreis 103 % des Nennwertes, in der Folge der Marktlage angepasst <input checked="" type="checkbox"/> im Ausgabepreis enthaltenes Agio: 3 % des Nennwertes
	(2) Mindestzeichnungs-/Höchstzeichnungsbetrag:	<input checked="" type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag entspricht Stückelung
6.	Festgelegte Stückelung (in Nominale):	EUR 1.000,--

7.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsfrist:	<input checked="" type="checkbox"/> erster Tag des öffentlichen Angebotes 07.05.2015 Die Schuldverschreibungen werden in Österreich öffentlich angeboten.
	(2) Ausgabetag (Valuta/Erstvaluta):	16.06.2015
	(3) Verzinsungsbeginn:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
8.	Fälligkeitstag: Weitere Fälligkeitstage und Tilgungsraten:	16.12.2022 <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
9.	Zinsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> keine laufende Verzinsung. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs und dem Ausgabepreis den Ertrag bis zur Endfälligkeit dar (siehe Punkt 22 (3) der Endgültigen Bedingungen). <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
10.	Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> mindestens 100 % des Nennwertes, siehe Punkt 22 (3) der Endgültigen Bedingungen.
11.	Änderung der Zins- und/oder der Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
12.	Rückzahlung nach Wahl der Anleger (Rücknahmepflicht der Emittentin): Rückzahlung bei Erreichen bzw. Überschreiten einer Zinszahlungsschwelle/Gesamtzinscap (Target Redemption Note im Sinne Punkt 6.7 der Emissionsbedingungen)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Vorstandsbeschluss vom 07. Januar 2015 <input checked="" type="checkbox"/> Aufsichtsratsbeschluss vom 15. Januar 2015
14.	Vertriebsmethode:	<input checked="" type="checkbox"/> Emittentin

Bestimmungen zu (gegebenenfalls zu zahlenden) Zinsen im Sinne der Emissionsbedingungen:

15.	Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen / fixverzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
-----	--	---

16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
17.	Bestimmungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6. und 8.4 der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
18.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit einer an einen Index oder anderen Basiswert gebundenen Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
19.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
20.	Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

Bestimmungen zur Rückzahlung (Tilgung) im Sinne der Emissionsbedingungen:

21.	(i) Vorzeitige/-r Rückzahlungsbetrag/-beträge und/oder die Methode zur Berechnung dieses Betrages/dieser Beträge:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar																								
22.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Mindestens 100 % pro festgelegter Stückelung																								
	In Fällen, in denen der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar																								
	(1) Index/Andere/-r Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable:	<input checked="" type="checkbox"/> Aktienkorb Basiswert ist ein Korb bestehend aus folgenden Korbbestandteilen:																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>i</th> <th>NAME</th> <th>Reuters</th> <th>Bloomberg</th> <th>ISIN</th> <th>Maßgebliche Börse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>ANHEUSER-BUSCH INBEV NV</td> <td>ABI.BR</td> <td>ABI BB Equity</td> <td>BE0003793107</td> <td>Euronext Brüssel</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>AXA SA</td> <td>AXAF.PA</td> <td>CS FP Equity</td> <td>FR0000120628</td> <td>Euronext Paris</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG</td> <td>BMWG.DE</td> <td>BMW GY Equity</td> <td>DE0005190003</td> <td>Xetra Frankfurt</td> </tr> </tbody> </table>			i	NAME	Reuters	Bloomberg	ISIN	Maßgebliche Börse	1	ANHEUSER-BUSCH INBEV NV	ABI.BR	ABI BB Equity	BE0003793107	Euronext Brüssel	2	AXA SA	AXAF.PA	CS FP Equity	FR0000120628	Euronext Paris	3	BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG	BMWG.DE	BMW GY Equity	DE0005190003	Xetra Frankfurt
i	NAME	Reuters	Bloomberg	ISIN	Maßgebliche Börse																					
1	ANHEUSER-BUSCH INBEV NV	ABI.BR	ABI BB Equity	BE0003793107	Euronext Brüssel																					
2	AXA SA	AXAF.PA	CS FP Equity	FR0000120628	Euronext Paris																					
3	BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG	BMWG.DE	BMW GY Equity	DE0005190003	Xetra Frankfurt																					

		<table border="1"> <tbody> <tr> <td>4</td> <td>COCA-COLA CO/THE</td> <td>KO.N</td> <td>KO UN Equity</td> <td>US1912161007</td> <td>New York Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>DAIMLER AG-REGISTERED SHARES</td> <td>DAIGn.DE</td> <td>DAI GY Equity</td> <td>DE0007100000</td> <td>Xetra Frankfurt</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>DANONE</td> <td>DANO.PA</td> <td>BN FP Equity</td> <td>FR0000120644</td> <td>Euronext Paris</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>JOHNSON & JOHNSON</td> <td>JNJ.N</td> <td>JNJ UN Equity</td> <td>US4781601046</td> <td>New York Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>KELLOGG Co</td> <td>K.N</td> <td>K US Equity</td> <td>US4878361082</td> <td>New York Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>L'OREAL</td> <td>OREP.PA</td> <td>OR FP Equity</td> <td>FR0000120321</td> <td>Euronext Paris</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>LVMH MOET HENNESSY LOUIS VUI</td> <td>LVMH.PA</td> <td>MC FP Equity</td> <td>FR0000121014</td> <td>Euronext Paris</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>MONDELEZ INTERNATIONAL INC-A</td> <td>MDLZ.OQ</td> <td>MDLZ UW Equity</td> <td>US6092071058</td> <td>NASDAQ</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>NESTLE SA-REG</td> <td>NESN.VX</td> <td>NESN VX Equity</td> <td>CH0038863350</td> <td>SIX Swiss Exchange</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>NOVARTIS AG-REG</td> <td>NOVN.VX</td> <td>NOVN VX Equity</td> <td>CH0012005267</td> <td>SIX Swiss Exchange</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>PFIZER INC</td> <td>PFE.N</td> <td>PFE UN Equity</td> <td>US7170811035</td> <td>New York Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>ROCHE HOLDING AG-GENUSSSCHEIN</td> <td>ROG.VX</td> <td>ROG VX Equity</td> <td>CH0012032048</td> <td>SIX Swiss Exchange</td> </tr> <tr> <td>16</td> <td>SANOFI</td> <td>SASY.PA</td> <td>SAN FP Equity</td> <td>FR0000120578</td> <td>Euronext Paris</td> </tr> <tr> <td>17</td> <td>SWATCH GROUP AG/THE-BR</td> <td>UHR.VX</td> <td>UHR VX Equity</td> <td>CH0012255151</td> <td>SIX Swiss Exchange</td> </tr> <tr> <td>18</td> <td>Unilever N.V.</td> <td>UNc.AS</td> <td>UNA NA Equity</td> <td>NL0000009355</td> <td>Euronext Amsterdam</td> </tr> <tr> <td>19</td> <td>VOLKSWAGEN AG-PREF</td> <td>VOWG_p.DE</td> <td>VOW3 GY Equity</td> <td>DE0007664039</td> <td>Xetra Frankfurt</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>ZURICH INSURANCE GROUP AG</td> <td>ZURN.VX</td> <td>ZURN VX Equity</td> <td>CH0011075394</td> <td>SIX Swiss Exchange</td> </tr> </tbody> </table>	4	COCA-COLA CO/THE	KO.N	KO UN Equity	US1912161007	New York Stock Exchange	5	DAIMLER AG-REGISTERED SHARES	DAIGn.DE	DAI GY Equity	DE0007100000	Xetra Frankfurt	6	DANONE	DANO.PA	BN FP Equity	FR0000120644	Euronext Paris	7	JOHNSON & JOHNSON	JNJ.N	JNJ UN Equity	US4781601046	New York Stock Exchange	8	KELLOGG Co	K.N	K US Equity	US4878361082	New York Stock Exchange	9	L'OREAL	OREP.PA	OR FP Equity	FR0000120321	Euronext Paris	10	LVMH MOET HENNESSY LOUIS VUI	LVMH.PA	MC FP Equity	FR0000121014	Euronext Paris	11	MONDELEZ INTERNATIONAL INC-A	MDLZ.OQ	MDLZ UW Equity	US6092071058	NASDAQ	12	NESTLE SA-REG	NESN.VX	NESN VX Equity	CH0038863350	SIX Swiss Exchange	13	NOVARTIS AG-REG	NOVN.VX	NOVN VX Equity	CH0012005267	SIX Swiss Exchange	14	PFIZER INC	PFE.N	PFE UN Equity	US7170811035	New York Stock Exchange	15	ROCHE HOLDING AG-GENUSSSCHEIN	ROG.VX	ROG VX Equity	CH0012032048	SIX Swiss Exchange	16	SANOFI	SASY.PA	SAN FP Equity	FR0000120578	Euronext Paris	17	SWATCH GROUP AG/THE-BR	UHR.VX	UHR VX Equity	CH0012255151	SIX Swiss Exchange	18	Unilever N.V.	UNc.AS	UNA NA Equity	NL0000009355	Euronext Amsterdam	19	VOLKSWAGEN AG-PREF	VOWG_p.DE	VOW3 GY Equity	DE0007664039	Xetra Frankfurt	20	ZURICH INSURANCE GROUP AG	ZURN.VX	ZURN VX Equity	CH0011075394	SIX Swiss Exchange
4	COCA-COLA CO/THE	KO.N	KO UN Equity	US1912161007	New York Stock Exchange																																																																																																			
5	DAIMLER AG-REGISTERED SHARES	DAIGn.DE	DAI GY Equity	DE0007100000	Xetra Frankfurt																																																																																																			
6	DANONE	DANO.PA	BN FP Equity	FR0000120644	Euronext Paris																																																																																																			
7	JOHNSON & JOHNSON	JNJ.N	JNJ UN Equity	US4781601046	New York Stock Exchange																																																																																																			
8	KELLOGG Co	K.N	K US Equity	US4878361082	New York Stock Exchange																																																																																																			
9	L'OREAL	OREP.PA	OR FP Equity	FR0000120321	Euronext Paris																																																																																																			
10	LVMH MOET HENNESSY LOUIS VUI	LVMH.PA	MC FP Equity	FR0000121014	Euronext Paris																																																																																																			
11	MONDELEZ INTERNATIONAL INC-A	MDLZ.OQ	MDLZ UW Equity	US6092071058	NASDAQ																																																																																																			
12	NESTLE SA-REG	NESN.VX	NESN VX Equity	CH0038863350	SIX Swiss Exchange																																																																																																			
13	NOVARTIS AG-REG	NOVN.VX	NOVN VX Equity	CH0012005267	SIX Swiss Exchange																																																																																																			
14	PFIZER INC	PFE.N	PFE UN Equity	US7170811035	New York Stock Exchange																																																																																																			
15	ROCHE HOLDING AG-GENUSSSCHEIN	ROG.VX	ROG VX Equity	CH0012032048	SIX Swiss Exchange																																																																																																			
16	SANOFI	SASY.PA	SAN FP Equity	FR0000120578	Euronext Paris																																																																																																			
17	SWATCH GROUP AG/THE-BR	UHR.VX	UHR VX Equity	CH0012255151	SIX Swiss Exchange																																																																																																			
18	Unilever N.V.	UNc.AS	UNA NA Equity	NL0000009355	Euronext Amsterdam																																																																																																			
19	VOLKSWAGEN AG-PREF	VOWG_p.DE	VOW3 GY Equity	DE0007664039	Xetra Frankfurt																																																																																																			
20	ZURICH INSURANCE GROUP AG	ZURN.VX	ZURN VX Equity	CH0011075394	SIX Swiss Exchange																																																																																																			
	(2) Berechnungsstelle für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7																																																																																																						
	(3) Bestimmungen für die Festlegung des endgültigen Rückzahlungsbetrages und/oder Rückzahlungs-/Tilgungskurses, sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable berechnet wird:	<p>Der endgültige Rückzahlungsbetrag je festgelegter Stückelung entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am Berechnungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:</p> <p>EUR 1.000 x [max (1 ; Wertentwicklung des Basiswertes)]</p> <p>Partizipation: 100%</p> <p>Wertentwicklung des Basiswertes $s = \sum_{i=1}^{20} w_i \times \frac{R_{i, final}}{R_{i, initial}}$</p> <p>wobei:</p> <p>Der Basiswert besteht aus insgesamt 20 Aktien (siehe oben Punkt 22 (1) der Endgültigen Bedingungen), wobei jede Aktie mit einem Gewicht von 5 % (w_i) berücksichtigt wird.</p> <p>$R_{i, initial}$= Arithmetischer Durchschnitt der Schlusskurse von Korbbestandteil , an 13 Wertermittlungstagen (siehe unten</p>																																																																																																						

		<p>Punkt 22 (4))</p> <p>$R_{i, \text{final}}$ = Arithmetischer Durchschnitt der Schlusskurse von Korbbestandteil i an 13 Wertermittlungstagen (siehe unten Punkt 22 (4))</p> <p>Im Falle einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipiert der Schuldverschreibungsgläubiger bei Fälligkeit der Schuldverschreibung zu 100 % an dieser Entwicklung. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert (i.e. EUR 1000,- pro festgelegter Stückelung).</p> <p>Diese Schuldverschreibung bezieht sich auf einen Aktienkorb bestehend aus 20 Aktien. Sie hat eine feste Laufzeit und wird am 16.12.2022 (Rückzahlungstermin) fällig.</p> <p>An 13 Wertermittlungstagen ($\tau_{i, \text{initial}}$) zu Laufzeitbeginn und an 13 Wertermittlungstagen ($\tau_{i, \text{final}}$) zum Laufzeitende werden die jeweiligen Schlusskurse der Aktien an der jeweils maßgeblichen Börse (Referenzpreise) festgestellt. Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin ergibt sich aus der Wertentwicklung des Aktienkorbes.</p> <p>Diese berechnet sich in drei Schritten wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berechnung der jeweiligen Durchschnittswerte ($R_{i, \text{initial}}$, $R_{i, \text{final}}$) der Korbbestandteile (Aktien) in zwei Beobachtungszeiträumen: Die an den Wertermittlungstagen zum Laufzeitbeginn ($\tau_{i, \text{initial}}$) (erster Beobachtungszeitraum) und den Wertermittlungstagen zum Laufzeitende ($\tau_{i, \text{final}}$) (zweiter Beobachtungszeitraum) für den jeweiligen Korbbestandteil (die jeweilige Aktie) festgestellten Referenzpreise werden addiert und durch die Anzahl der Wertermittlungstage – also jeweils 13 pro Beobachtungszeitraum – geteilt. 2. Berechnung der Wertentwicklung eines jeden Korbbestandteils (jeder Aktie) am Berechnungstag (01.12.2022): Der Durchschnittswert des jeweiligen Korbbestandteils (der jeweiligen Aktie) an den Wertermittlungstagen zum Laufzeitende ($\tau_{i, \text{final}}$) wird durch den Durchschnittswert des jeweiligen Korbbestandteils (der jeweiligen Aktie) an den Wertermittlungstagen zum Laufzeitbeginn ($\tau_{i, \text{initial}}$) geteilt. 3. Berechnung der Wertentwicklung des Aktienkorbes am Berechnungstag (01.12.2022): Die berechneten Wertentwicklungen der Korbbestandteile (der jeweiligen Aktien) werden addiert und durch die Anzahl der
--	--	---

Korbbestandteile (der Aktien) – also 20 – geteilt.

Am Rückzahlungstermin gibt es folgende Möglichkeiten:

Die Wertentwicklung des Aktienkorbes ist am Laufzeitende größer oder gleich eins (positiv). Anleger erhalten den Nennbetrag von EUR 1.000,- multipliziert mit der Wertentwicklung des Aktienkorbes.

Die Wertentwicklung des Aktienkorbes ist am Laufzeitende kleiner eins (negativ). Anleger erhalten den Nennbetrag von EUR 1.000,- (Kapitalschutz durch den Emittenten).

Beispiel 1:

Der aus den 13 monatlichen Wertermittlungstagen ($T_{i,initial}$) ermittelte Startwert der Aktie ($R_{i,initial}$) ist 66.

Der aus den 13 monatlichen Wertermittlungstagen ($T_{i,final}$) ermittelte Endwert der Aktie ($R_{i,final}$) ist 78. Im zweiten Schritt muss der Endwert von 78 durch den Anfangswert von 66 dividiert werden. Dies ergibt ein Ergebnis von 1,18 für die durchschnittliche Wertentwicklung dieser Aktie.

Auf diese Weise wird die Wertentwicklung aller 20 Aktien festgestellt. Nun werden alle festgestellten Wertentwicklungen der Aktien addiert und anschließend wird der Durchschnitt daraus gebildet (das heißt, die Summe wird durch 20 dividiert). Auf diese Weise erhält man die Wertentwicklung des gesamten Aktienkorbes. Das Gesamtergebnis kann höher oder niedriger sein als die Wertentwicklung eines Korbbestandteiles.

Beträgt das Gesamtergebnis beispielsweise 1,24, dann beträgt der Tilgungsbetrag EUR 1.000 (festgelegte Stückelung) multipliziert mit der positiven Wertentwicklung von 1,24. Es ergibt sich also ein Tilgungsbetrag von EUR 1.240,- pro investierten EUR 1.000,-

Aktienkorb	Durchschnittlicher Wert des ersten Beobachtungszeitraums	Durchschnittlicher Wert des zweiten Beobachtungszeitraums	Durchschnittliche Wertentwicklung der Aktie
Aktie (1)	66	78	1,18
Aktie (2)	75	71	0,95
Aktie (3)	35	26	0,74
Aktie (4)	60	92	1,53
Aktie (5)	23	34	1,48

Aktie (6)	45	62	1,38
Aktie (7)	115	153	1,33
Aktie (8)	59	69	1,17
Aktie (9)	21	35	1,67
Aktie (10)	89	75	0,84
Aktie (11)	17	27	1,59
Aktie (12)	78	104	1,33
Aktie (13)	62	91	1,47
Aktie (14)	111	206	1,86
Aktie (15)	125	94	0,75
Aktie (16)	68	91	1,34
Aktie (17)	400	460	1,15
Aktie (18)	38	49	1,29
Aktie (19)	30	29	0,97
Aktie (20)	37	29	0,78
Summe 1 bis 20			24,80
Durchschnittliche Wertentwicklung des Aktienkorbes			24,80 : 20 = 1,24

Beispiel 2:

Der aus den 13 monatlichen Wertermittlungstagen ($T_{i,initial}$) ermittelte Startwert der Aktie ($R_{i,initial}$) ist 75.

Der aus den 13 monatlichen Wertermittlungstagen ($T_{i,final}$) ermittelte Endwert der Aktie- ($R_{i,final}$) ist 71. Im zweiten Schritt muss der Endwert von 71 durch den Anfangswert von 75 dividiert werden. Dies ergibt ein Ergebnis von 0,95 für die durchschnittliche Wertentwicklung dieser Aktie.

Auf diese Weise wird die Wertentwicklung aller 20 Aktien festgestellt. Nun werden alle festgestellten Wertentwicklungen der Aktien addiert und anschließend wird der Durchschnitt daraus gebildet (das heißt, die Summe wird durch 20 dividiert). Auf diese Weise erhält man die Wertentwicklung des gesamten Aktienkorbes. Das Gesamtergebnis ist beispielsweise 0,85.

Der Tilgungsbetrag beträgt EUR 1.000,- (Mindesttilgungsbetrag pro festgelegter Stückelung EUR 1.000,-).

Bei allen Korbbestandteilen (Aktien) des Aktienkorbes, die in einer anderen Währung als Euro berechnet werden, fließt der Aktienkurs an den Wertermittlungstagen mit seinem Absolutbetrag direkt in die Berechnung ein, unabhängig davon, in welcher Währung der Kurs angezeigt wird. Wechselkursveränderungen haben keine Auswirkung auf die Wertentwicklung des Basiswertes.

Rundung der Beträge:

		Die in diesem Absatz genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
	(4) Berechnungstag/-e:	<input checked="" type="checkbox"/> 01.12.2022 Wertermittlungstage $T_{i, \text{initial}}$: 1 12.06.2015 2 13.07.2015 3 12.08.2015 4 14.09.2015 5 12.10.2015 6 12.11.2015 7 14.12.2015 8 12.01.2016 9 12.02.2016 10 14.03.2016 11 12.04.2016 12 12.05.2016 13 13.06.2016 Wertermittlungstage $T_{i, \text{final}}$: 1 01.12.2021 2 03.01.2022 3 01.02.2022 4 01.03.2022 5 01.04.2022 6 02.05.2022 7 01.06.2022 8 01.07.2022 9 01.08.2022 10 01.09.2022 11 03.10.2022 12 01.11.2022 13 01.12.2022 Wenn ein Wertermittlungstag für einen oder alle Korbbestandteile kein Geschäftstag an der jeweiligen Heimatbörse ist, dann ist der unmittelbar nächste Tag, der für alle Korbbestandteile ein Geschäftstag an der jeweiligen Heimatbörse ist, der Wertermittlungstag für alle Korbbestandteile. Maßgebliche Heimatbörsen sind: Euronext Brüssel, Euronext Paris, Xetra Frankfurt, Euronext Amsterdam, New York Stock

	<p>(5) Bestimmungen für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages/-kurses, sofern die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten/Marktstörungen):</p>	<p>Exchange, NASDAQ, SIX Swiss Exchange.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 sowie besondere Marktstörungsregeln nach 9.3.2 iVm 6.6 der Emissionsbedingungen:</p> <p>9.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien</p> <p>(A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine Aktiengesellschaft oder mehrere Aktiengesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft/-en, Auswirkungen auf die Aktie oder auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien hat (ein „Ereignis“), so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sachgerechte Maßnahme durch die Berechnungsstelle vorgenommen.</p> <p>Solche Ereignisse können insbesondere sein: (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft; (b) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.</p> <p>(B) Die erforderlichen Anpassungen und Entscheidungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.</p> <p>(C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung im Sinne des Punkts 9.1.2. eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermitt-</p>
--	---	--

		<p>lungstag um acht Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.</p> <p>(D) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.</p> <p>Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die Tilgung der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.</p>
	(6) Zahlungstag für den endgültigen Rückzahlungsbetrag:	16.12.2022
	(7) Geschäftstag-Konvention (siehe die Punkte 10.4 und 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input checked="" type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention
	(8) Geschäftstag:	<input checked="" type="checkbox"/> TARGET2 <input checked="" type="checkbox"/> zusätzliche Geschäftstage New York und Zürich
	(9) Endgültiger Mindesttilgungsbetrag/-kurs:	<input checked="" type="checkbox"/> 100 % des Nennwertes
	(10) Endgültiger Höchsttilgungsbetrag/-kurs:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
23.	Bei Raten-Schuldverschreibungen :	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

Allgemeine Bestimmungen zu den Schuldverschreibungen:

24.	Angaben für Raten-Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Raten, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
-----	--	---

Vertrieb:

25.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und (sofern vorhanden) Art der Übernahmezusagen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(2) Datum der Übernahmevereinbarung:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
26.	(1) Platzierung durch Emittentin UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar
	(2) Wenn nicht syndiziert oder nur ein Platzeur vorhanden:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
27.	Gesamtprovision:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
28.	USA-Verkaufsbeschränkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Regulation S. <input checked="" type="checkbox"/> TEFRA C Hinweis: Die jeweils angegebenen Verkaufsbeschränkungen müssen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur direkten oder indirekten Veräußerung der Wertpapiere in den USA oder an US-Bürger beachtet werden. In diesem Falle ist zuvor erforderlichenfalls geeignete Rechtsauskunft einzuholen.
29.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	<input checked="" type="checkbox"/> Angebot in Österreich ab: 07.05.2015
30.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Einbeziehung in den Dritten Markt an der Wiener Börse <input checked="" type="checkbox"/> öffentliches Angebot
31.	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wurde erteilt an:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Angebotsfrist innerhalb derer die Zustimmung gilt:	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (max. bis 02.07.2015)
	Mitgliedstaaten, auf die sich die Zustimmung bezieht:	<input checked="" type="checkbox"/> Republik Österreich
	Sonstige relevante Bedingungen zur Prospektverwendung durch Finanzintermediäre:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

.....

UniCredit Bank Austria AG

Teil B Sonstige Informationen.

Börsennotierung und Zulassung zum Handel:

1.	(1) Börsennotierung:	<input checked="" type="checkbox"/> zutreffend; siehe Punkt (2)
	(2) Zulassung/Einbeziehung zum Handel:	<input checked="" type="checkbox"/> Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 18.07.2016.
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung/ Einbeziehung zum Handel:	EUR 1.460,--
2.	Ratings:	Die auszugebende Schuldverschreibung hat keine Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten.

3. **Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/am Angebot beteiligt sind:**

Siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3

4. **Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:**

	(1) Gründe für das Angebot:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
	(2) Geschätzte Nettoerlöse:	<input checked="" type="checkbox"/> Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten
	(3) Geschätzte Gesamtkosten:	<input checked="" type="checkbox"/> ca. EUR 1.660,--

5. **Rendite** (für fixverzinsliche Schuldverschreibungen):

	Angabe der Rendite:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Methode:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

6. **Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind:**

Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des/der Basiswerts/-e werden zur Verfügung gestellt unter:

www.bankaustria.at; Navigationspfad: Börsen & Research / Wertpapiersuche

www.onemarkets.at; Navigationspfad: Produktsuche

7. Angaben zur Abwicklung:

ISIN-Code:	AT000B043633
Abwicklungssystem:	<input checked="" type="checkbox"/> CCP.Austria
Lieferung (Primärmarkt):	<input checked="" type="checkbox"/> gegen Zahlung/Timing: 16.06.2015 <input checked="" type="checkbox"/> Zug um Zug, nach Erstvaluta: maximal 5 Tage nach Zeichnung
Name und Adresse der Zahlstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien
Berechnungsstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank AG Arabellastr. 12 81925 München
Verwahrstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> CSD.Austria (OeKB)
Vertretung Schuldverschreibungsgläubiger:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht bedingungsgemäß vorgesehen
Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar Bitte beachten Sie, dass die Angabe „anwendbar“ nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Auswahlkriterien des Eurosystems erfüllen.

8. Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und aktuelle Prospektinformationen:	Die Schuldverschreibung unterliegt den Emissionsbedingungen gemäß Anlage 2 und den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Prospektnachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.
Beschreibung des Antragsverfahren:	<input checked="" type="checkbox"/> s. Punkt 5.1.3 u. 5.1.4 des Basisprospekts
Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	<input checked="" type="checkbox"/> s. Punkt 5.1.3 u. 5.1.4 des Basisprospekts

	Tranche/-n, die für bestimmte Länder reserviert wurde/-n:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Besteuerung:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Abschnitt G des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 1 Zusammenfassung der Emission

Anlage 2 Emissionsbedingungen

Zusammenfassung des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 2. Juli 2014 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 18. August 2014, des 2. Nachtrags vom 30. Dezember 2014, des 3. Nachtrags vom 04. Februar 2015 und des 4. Nachtrags vom 23. März 2015 (nachstehend die ‚Zusammenfassung‘ und der ‚Basisprospekt‘) anlässlich der Ausgabe von einer

bis zu **EUR 50.000.000,-- Schuldverschreibung mit einer**

kapitalgarantierten und aktienkorbabhängigen Rückzahlung von 2015 bis 2022

(MegaTrend GarantieAnleihe 6/2015-12/2022 Serie 91)

ISIN AT000B043633

Diese Zusammenfassung enthält Schlüsselinformationen, die in 5 tabellarisch gegliederten Abschnitten (A – E) wiederzugeben sind. Die Abschnitte und die innerhalb der Tabellen aufgenommenen Rubriken entsprechen der Reihenfolge des Anhangs XXII zur Prospektverordnung. Da nicht alle Angaben des Anhangs XXII in die vorliegende Zusammenfassung aufzunehmen sind, weisen die Rubriken keine durchgehende Nummerierung auf. Informationen, die zwar aufzunehmen sind, aber auf die Emittentin oder die Wertpapiere des vorliegenden Basisprospekts nicht zutreffen oder nicht existieren, sind durch den Hinweis ‚Entfällt‘ gekennzeichnet.

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE		
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Anleger sollten jede Entscheidung, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte (nachfolgend auch: ‚die Wertpapiere‘) zu investieren, auf die Lektüre des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und übermittelt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungs-</p>

		hilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Prospektverwendung	Entfällt; die Emittentin hat keine Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen für die Zwecke der Weiterveräußerung oder Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.
	Angaben zu Frist und Bedingungen für die Zustimmung zur Prospektverwendung Hinweise für Anleger	Entfällt; die Emittentin hat keine Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen für die Zwecke der Weiterveräußerung oder Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.

ABSCHNITT B - EMITTENTIN		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma ‚UniCredit Bank Austria AG‘. Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner ‚Bank Austria‘.
B.2	Sitz Rechtsform Geltendes Recht Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft. Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Sparkassengesetz sowie die – unmittelbar anwendbare – EU-Kapitalverordnung (CRR).
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. CRR und CRD IV enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Ab November 2014 sind Änderungen in der Beaufsichtigung der Emittentin zu erwarten (EU-Verordnung des Rats zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als „Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ oder „SSM-Verordnung“ bezeichnet).
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. („UniCredit“) mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe („UniCredit Gruppe“). Sie steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe mit direkten und indirekten Beteiligungen in einer Vielzahl von Ländern; zu den wichtigsten darunter zählen ZAO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Republik Tschechien mit Zweigstelle in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Tiriack Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrainsbank, Kiew (Ukraine). Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen.

B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.																																																																										
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin	<p>Die folgenden Tabellen zeigen einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den in Einklang mit IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2012 und 2013 sowie dem ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht zum 31. März 2014 (idF Errata vom 23.5.2014) entnommen¹:</p> <table border="1" data-bbox="547 600 1441 1574"> <thead> <tr> <th data-bbox="547 600 794 629" rowspan="2">Erfolgszahlen*)</th> <th colspan="2" data-bbox="847 600 1082 629">3-Monats-basis 31. März</th> <th colspan="2" data-bbox="1145 600 1430 629">Jahresabschluss 31. Dezember</th> </tr> <tr> <th data-bbox="847 651 927 680">2014</th> <th data-bbox="1007 651 1086 680">2013¹</th> <th data-bbox="1182 651 1246 680">2013</th> <th data-bbox="1342 651 1422 680">2012²</th> </tr> <tr> <td></td> <th colspan="2" data-bbox="842 712 1086 741">(ungeprüft, konsolidiert)</th> <th colspan="2" data-bbox="1145 712 1390 741">(geprüft, konsolidiert)</th> </tr> <tr> <td></td> <th colspan="2" data-bbox="922 763 1007 792">in Mio. €</th> <th colspan="2" data-bbox="1241 763 1326 792">in Mio. €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="547 891 794 920">Nettozinsertrag</td> <td data-bbox="922 891 954 920">841</td> <td data-bbox="1082 891 1114 920">855</td> <td data-bbox="1241 891 1305 920">4.132</td> <td data-bbox="1401 891 1465 920">4.143</td> </tr> <tr> <td data-bbox="547 943 794 972">Provisionsüberschuss</td> <td data-bbox="922 943 954 972">330</td> <td data-bbox="1082 943 1114 972">324</td> <td data-bbox="1241 943 1305 972">1.698</td> <td data-bbox="1401 943 1465 972">1.543</td> </tr> <tr> <td data-bbox="547 994 794 1023">Handelsergebnis.....</td> <td data-bbox="922 994 954 1023">112</td> <td data-bbox="1082 994 1114 1023">133</td> <td data-bbox="1241 994 1289 1023">934</td> <td data-bbox="1401 994 1449 1023">768</td> </tr> <tr> <td data-bbox="547 1046 794 1075">Betriebserträge</td> <td data-bbox="906 1046 970 1075">1.376</td> <td data-bbox="1066 1046 1129 1075">1.472</td> <td data-bbox="1225 1046 1289 1075">6.960</td> <td data-bbox="1385 1046 1449 1075">6.681</td> </tr> <tr> <td data-bbox="547 1097 794 1126">Betriebsaufwendungen.....</td> <td data-bbox="922 1097 970 1126">-835</td> <td data-bbox="1082 1097 1129 1126">-844</td> <td data-bbox="1225 1097 1305 1126">-3.856</td> <td data-bbox="1385 1097 1465 1126">-3.786</td> </tr> <tr> <td data-bbox="547 1149 794 1178">Betriebsergebnis.....</td> <td data-bbox="922 1149 954 1178">541</td> <td data-bbox="1082 1149 1114 1178">628</td> <td data-bbox="1241 1149 1305 1178">3.104</td> <td data-bbox="1401 1149 1465 1178">2.895</td> </tr> <tr> <td data-bbox="547 1200 794 1229">Kreditrisikoaufwand</td> <td data-bbox="922 1200 970 1229">-190</td> <td data-bbox="1082 1200 1129 1229">-246</td> <td data-bbox="1225 1200 1289 1229">-1.441</td> <td data-bbox="1401 1200 1449 1229">-969</td> </tr> <tr> <td data-bbox="547 1252 794 1281">Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand.....</td> <td data-bbox="922 1252 954 1281">350</td> <td data-bbox="1082 1252 1114 1281">382</td> <td data-bbox="1241 1252 1305 1281">1.663</td> <td data-bbox="1401 1252 1465 1281">1.926</td> </tr> <tr> <td data-bbox="547 1303 794 1332">Ergebnis vor Steuern.....</td> <td data-bbox="922 1303 954 1332">421</td> <td data-bbox="1082 1303 1114 1332">316</td> <td data-bbox="1241 1303 1305 1332">1.131</td> <td data-bbox="1401 1303 1465 1332">1.269</td> </tr> <tr> <td data-bbox="547 1355 794 1384">Firmenwertabschreibungen.</td> <td data-bbox="922 1355 938 1384">0</td> <td data-bbox="1082 1355 1098 1384">-3</td> <td data-bbox="1225 1355 1305 1384">-1.957</td> <td data-bbox="1401 1355 1449 1384">-34</td> </tr> <tr> <td data-bbox="547 1406 794 1435">Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen..</td> <td data-bbox="922 1406 954 1435">350</td> <td data-bbox="1082 1406 1114 1435">281</td> <td data-bbox="1225 1406 1305 1435">-1.603</td> <td data-bbox="1401 1406 1449 1435">419</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen*)	3-Monats-basis 31. März		Jahresabschluss 31. Dezember		2014	2013 ¹	2013	2012 ²		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)			in Mio. €		in Mio. €		Nettozinsertrag	841	855	4.132	4.143	Provisionsüberschuss	330	324	1.698	1.543	Handelsergebnis.....	112	133	934	768	Betriebserträge	1.376	1.472	6.960	6.681	Betriebsaufwendungen.....	-835	-844	-3.856	-3.786	Betriebsergebnis.....	541	628	3.104	2.895	Kreditrisikoaufwand	-190	-246	-1.441	-969	Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand.....	350	382	1.663	1.926	Ergebnis vor Steuern.....	421	316	1.131	1.269	Firmenwertabschreibungen.	0	-3	-1.957	-34	Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen..	350	281	-1.603	419
Erfolgszahlen*)	3-Monats-basis 31. März			Jahresabschluss 31. Dezember																																																																								
	2014	2013 ¹	2013	2012 ²																																																																								
	(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)																																																																									
	in Mio. €		in Mio. €																																																																									
Nettozinsertrag	841	855	4.132	4.143																																																																								
Provisionsüberschuss	330	324	1.698	1.543																																																																								
Handelsergebnis.....	112	133	934	768																																																																								
Betriebserträge	1.376	1.472	6.960	6.681																																																																								
Betriebsaufwendungen.....	-835	-844	-3.856	-3.786																																																																								
Betriebsergebnis.....	541	628	3.104	2.895																																																																								
Kreditrisikoaufwand	-190	-246	-1.441	-969																																																																								
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand.....	350	382	1.663	1.926																																																																								
Ergebnis vor Steuern.....	421	316	1.131	1.269																																																																								
Firmenwertabschreibungen.	0	-3	-1.957	-34																																																																								
Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen..	350	281	-1.603	419																																																																								

¹ Quelle: http://www.bankaustria.at/files/ZB_1Q14_DE.pdf und http://www.bankaustria.at/files/GB2013_DE.pdf und http://www.bankaustria.at/files/ERRATA_ZB1Q14_DE.pdf.

	Volumenzahlen	3-Monats-basis	Jahresabschluss 31. Dezember	
		31. März	2013	2012²
		2014	(geprüft, konsolidiert)	
		(ungeprüft, konsolidiert)	(geprüft, konsolidiert)	
	in Mio. €	in Mio. €		
	Bilanzsumme	179.158	196.210	207.596
	Forderungen an Kunden	114.259	129.121	132.424
	Primärmittel (Periodenende)	124.103	137.984	136.824
	Eigenkapital	15.126	15.052	18.192
	Risikogewichtete Aktiva (RWA) insgesamt.....	123.536	118.510	130.067
	Wichtige Kennzahlen	3-Monats-basis	Jahresabschluss 31. Dezember	
		31. März	2013	2012²
		2014	(geprüft, konsolidiert)	
		(ungeprüft, konsolidiert)	(geprüft, konsolidiert)	
	Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity after tax, ROE) ³	9,9%	n.s.**	2,4%
	Cost/income ratio (ohne Bankenabgaben)	56,5%	53,4%	54,7%
	Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/durchschnittliches Kreditvolumen) ⁴	0,66%	1,09%	0,75%
	Kundenforderungen/Primärmittel (zum Periodenende)	92,1%	93,6%	95,5%
	Leverage ratio ⁵	12,0x	13,2x	13,0x
	Harte Kernkapitalquote (2014: CET1; 2013 und 2012: Tier 1-Quote ohne Hybridkapital) ⁶	11,0%	11,3% ⁷	10,6%
	Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) ⁶	11,0%	11,6%	10,8%
	Gesamtkapitalquote ⁶	13,5%	13,5%	12,5%

	Mitarbeiter und Filialen	3-Monats-basis	Jahresabschluss 31. Dezember	
		31. März	2013	2012 ²
		2014	(geprüft, konsolidiert)	
	(ungeprüft, konsolidiert)			
	Mitarbeiter ⁸	37.269	53.598	58.182
	Filialen ⁸	1.814	2.789	2.970
	<p>*) Erfolgszahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäfts- / Zwischenberichts **) Nicht sinnvoll.</p> <p>1 Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2013 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) - ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen</p> <p>2 Vergleichszahlen für 2012 angepasst (ausgenommen risikogewichtete Aktiva), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2013 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2013)</p> <p>3 Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39 Rücklagen</p> <p>4 Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen</p> <p>5 Leverage Ratio = Bilanzsumme/Eigenkapital (jeweils ohne immaterielle Wirtschaftsgüter).</p> <p>6 Kapitalquoten 2014 gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen, Kapitalquoten 2013 und 2012 gemäß Basel 2.5; jeweils zum Periodenende und bezogen auf alle Risiken</p> <p>7 Gemäß ungeprüftem Zwischenbericht für den Zeitraum vom 1. Jänner 2014 bis 31. März 2014</p> <p>8 Personalstand und Filialen der Yapi Kredi (Türkei), die ab 2014 at equity konsolidiert wird, nicht mehr in den Zahlen 2014 inkludiert, Zahlen für 2013 wie veröffentlicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (31. 12. 2013) nicht wesentlich verschlechtert. • Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten. 			
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es sind in jüngster Zeit keine solchen Ereignisse eingetreten.		

B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Die Emittentin steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A; siehe auch B.5 und B.16.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2013 ² . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Banknetzwerke der Region (ungefähr 1.500 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredit, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme ³ . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.
B.16	Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse gegenüber der Emittentin, soweit dieser bekannt	Mit 31. März 2014 hält die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der Bank Austria. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der Bank Austria für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.
B.17	Angabe des Ratings, das für die Emittentin und die Schuldverschreibung im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde	Langzeit-Emittentenrating: Moody's: Baa2 Standard & Poor's: BBB+ Entfällt; ein Rating der Schuldverschreibung wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.

² Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-ftsstrukturdaten.html>).

³ Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis ([http://www.bankaustria.at/files/2014-01-14_Pres_CEE_Banking_Euromoney_Jan_2014\(2\).pdf](http://www.bankaustria.at/files/2014-01-14_Pres_CEE_Banking_Euromoney_Jan_2014(2).pdf)).

ABSCHNITT C - WERTPAPIERE		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere	Schuldverschreibung, ohne periodische Verzinsung, deren Tilgung an mehrere Aktien als Basiswert gebunden ist, s. auch C.8 und C.9.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Etwaige Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keiner Beschränkung. Sie können durch Übergabe im rechtlichen Sinne gemäß den anwendbaren depot- und wertpapierrechtlichen Rahmenbedingungen frei übertragen werden. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind	Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von 100 % des Nennwerts. Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwerts übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht. Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf basiswertabhängige Tilgung; siehe auch C.9 und C.10.
	• einschließlich der Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die Tilgungszahlung mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.
	• einschließlich Beschränkungen dieser Rechte	Entfällt. Beschränkungen der Rechte sind nicht vorgesehen. Marktstörungen, Anpassungen und Sonderkündigung: Die Tilgung der Schuldverschreibung hängt von mehreren Aktien als Basiswert ab. Dieser Basiswert kann Marktstörungen unterliegen, die die bedingungs-gemäße Wertfeststellung des Basiswertes hindern. In diesen Fällen wird der maßgebende Wert durch die in den Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen vorgesehene Berechnungsstelle und gemäß den dort festgelegten Methoden bestimmt. Ist solcherart keine Anpassung der Wertfeststellung möglich, kann es zu einer Kündigung der Schuldverschreibung seitens der Emittentin kommen (Marktstörungen, Anpassung und Sonderkündigung gemäß Punkt 9 der Emissionsbedingungen und Teil A der Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf Zahlung von Zinsen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.

C.9	<ul style="list-style-type: none"> • nominaler Zinssatz • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine 	Entfällt. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen. Die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Tilgungserlös bei Fälligkeit stellt den Zinsertrag des Kapitals dar.
	<ul style="list-style-type: none"> • ist der Zinssatz und/oder Tilgungsbetrag nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine 	<p>Die variable Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt in Anknüpfung an den Basiswert (siehe auch C.10) unter Berücksichtigung dessen Wertentwicklung, zahlbar am 16.12.2022.</p> <p>Der Mindesttilgungsbetrag beträgt 100% des Nennwertes.</p> <p>Entfällt. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen. Die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Tilgungserlös bei Fälligkeit stellt den Zinsertrag des Kapitals dar.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 	Die Schuldverschreibung ist vorbehaltlich vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin als Folge einer Marktstörung am 16.12.2022 zu mindestens 100 % des Nennwerts unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Basiswertes zur Rückzahlung fällig.
	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Rendite 	Entfällt; eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber 	<p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen.</p> <p>Unter besonderen, im Kuratorenrecht geregelten Voraussetzungen, kann es zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.</p>
C.10	<ul style="list-style-type: none"> • Derivative Komponente der Zinszahlung und/oder der Tilgung; Beeinflussung und offensichtlichstes mit der derivativen Komponente verbundenes Risiko; sonstige Risiken • Abschnitt D 	<p>Die Tilgung erfolgt auf Basis des Aktienkorbes zu den in C.9 angeführten Konditionen.</p> <p>Eine negative Veränderung des Aktienkorbes wirkt sich negativ auf die Tilgung der Schuldverschreibung aus.</p>
		Die Tilgung der Schuldverschreibung erhöht sich bei positiver Entwicklung des Aktienkorbes. Der Tilgungskurs beträgt zumindest 100 % des Nennwerts.

		<p>Sonstiges <u>aus den bestehenden Risikofaktoren</u> abzuleitendes offensichtlichstes Risiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erwerber der Wertpapiere sind bei einem steigenden Marktzinsniveau einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt. Dieses Risiko kann sich umso stärker auswirken, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. • Da mehrere Aktien den Aktienkorb bilden, kann die negative Veränderung des Wertes einer oder mehrerer Aktien zu erheblich nachteiligen Entwicklungen des Kurses sowie der vom Anleger zu erzielenden Rendite führen. Dies kann zu deutlichen Verlusten und zum Entfall einer Verzinsung bzw. der Rendite führen. • Bei Ausbleiben einer positiven Wertentwicklung des Aktienkorbes wird lediglich der Nennwert der Schuldverschreibung zurückgezahlt. Der Rückzahlungs-/Tilgungskurs kann (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs, aufgrund der Kapitalgarantie aber nicht unter dem Nennwert liegen. Liegt der Rückzahlungs-/Tilgungskurs unter dem Emissions-/Ausgabekurs, so reduziert das die Rendite bzw. kann zu einer negativen Rendite führen. <p>Informationen über den Aktienkorb sind unter www.bankaustria.at / www.onemarkets.at erhältlich.</p>
C.11	Handel an geregelten Märkten oder MTFs	Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 18.07.2016.

ABSCHNITT D - RISIKEN**D.2****Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind**

- Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.
- Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).
- Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.
- Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).
- Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.
- Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).
- Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.
- Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).
- Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.
- Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichts-

		<p>behördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach „Basel II“, „Basel III“ und „CRD IV Paket“). ● Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko). ● Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko). ● Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen). ● Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement). ● Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise). ● Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin. ● Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin. ● Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. ● Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Emissionsbedingungen und die darin getroffene Rechtswahl für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist. ● Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko

		<p>der Emittentin abhängig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar. ● Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der wertpapierrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin. ● Die Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. ● Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der in der BRRD bzw. dem BaSAG und der SRM-Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument"). ● Es kann zu einem mit der Schuldverschreibung verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko). ● Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus der Schuldverschreibung zu einer gleichen Rendite wiederzuveranlagen (Wiederveranlagungsrisiko). ● Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko). ● Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nicht-eintritt der vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter im Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko). ● Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Schuldverschreibung müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können. ● Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird. ● Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anlegern. ● Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann. ● Die Rendite der Schuldverschreibung hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko). ● Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren.
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> ● Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA). ● Es besteht das Risiko erschwerter Rechtsdurchsetzung im Falle grenzüberschreitender Wertpapierangebote. ● Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme. ● Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken). ● Es besteht das Risiko politischer Änderungen infolge Auslandsbezugs (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit). ● Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken. ● Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern. ● Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Schuldverschreibung negativ auswirkt. ● Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationen. ● Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen). <p>Zusätzliche Risiken im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Der Wert (Kurs) der Schuldverschreibung ist infolge derivativer Komponenten am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt, als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten). ● Es besteht das Risiko, dass der/die Basiswert(e) der Schuldverschreibung einer Marktstörung ausgesetzt wird/werden und es zu einer Anpassung des/der Basiswerte(s) oder einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibung kommt. ● Der Wert der Schuldverschreibung hängt von der Komplexität des Basiswertes ab. ● Das mit der Schuldverschreibung verbundene Risiko wird durch den Wert und die Volatilität des/der Basiswertes/Basiswerte wesentlich bestimmt.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Der Ertrag der Schuldverschreibung ist an die Wertentwicklung eines Aktienkorbes geknüpft und somit von der jeweiligen Unternehmensentwicklung, dem Marktumfeld, der Volatilität und weiteren wertbestimmenden Faktoren der Aktien/Aktienkorbes abhängig. • Siehe auch oben Punkt C.10.
	<p>Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Unbeschadet der von der Emittentin garantierten Rückzahlung der Schuldverschreibung zumindest zu deren Nennwert, besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>

Abschnitt E - Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt	Das Angebot der Schuldverschreibung erfolgt zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmen und im Rahmen der Nutzung aktueller Marktchancen.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Angebotskonditionen (Bedingungen des Angebots) stellen die Gesamtheit der mit Zeichnung der Schuldverschreibung erworbenen vertraglichen Rechtsstellung dar. Sie ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, den Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts. Zu wichtigen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibung siehe auch oben Punkt C.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Emission und Angebot der Schuldverschreibung erfolgt grundsätzlich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Emittentin (s. E.2b). Konkrete, aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin darüber hinausgehende Interessen oder Konflikte wesentlicher Art liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter (siehe A.2) in Rechnung gestellt werden	Entfällt; Ausgaben, Spesen, u. dgl. werden dem Anleger von der Emittentin nicht verrechnet. Das im Emissionspreis enthaltene Agio beträgt 3%.

Emissionsbedingungen vom 05.05.2015

UniCredit Bank Austria AG

Ausgabe von einer bis zu **EUR 50.000.000,-- Schuldverschreibung mit einer kapitalgarantierten und aktienkorbabhängigen Rückzahlung von 2015 bis 2022**
(MegaTrend GarantieAnleihe 6/2015-12/2022 Serie 91)

im Rahmen des

Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG.

1 Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen

- 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibung, die von der UniCredit Bank Austria AG (Emittentin) auf Grundlage des Basisprospektes vom 2. 7. 2014 samt allfälligen Nachträgen zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie und einer Stückelung von jeweils unter 100.000 € oder weniger als dem 100.000 € entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung ausgegeben wird.
- 1.2 Zahlstelle für die Schuldverschreibung ist die Emittentin.
- 1.3 Berechnungsstelle ist die in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt B.7 angegebene Berechnungsstelle.
- 1.4 Als „Schuldverschreibungen“ werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen Nichtdividendenwerte bezeichnet.
- 1.5 Die jeweiligen konkreten Endgültigen Bedingungen zur Schuldverschreibung bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Die Endgültigen Bedingungen gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen diesen Emissionsbedingungen vor.
- 1.6 Kopien dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin und über die jeweiligen in den Vertrieb der Wertpapiere eingebundenen Vertriebspartner der Emittentin - sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter www.bankaustria.at erhältlich; Angaben zum aktuellen Navigationspfad für die Internetseite der Emittentin finden sich in der Einleitung zu Teil A der Endgültigen Bedingungen.

2 Form, Wahrung, Stuckelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform

- 2.1 Die Schuldverschreibung ist eine auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibung in der Wahrung, die in Punkt A.3 der Endgultigen Bedingungen angegeben ist, und weist die in Punkt A.6 der Endgultigen Bedingungen festgelegte(/-n) Stuckelung(/-en) auf.
- 2.2 Zins- und Ruckzahlungsbasis der Schuldverschreibung sind unter Punkt 6 und in den Endgultigen Bedingungen unter Punkt A.9 und Punkt A.10 festgelegt.
- 2.3 Die Schuldverschreibung wird zur Ganze durch eine veranderbare Sammelurkunde (§ 24 lit b DepG, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin tragt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wertpapieren (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauersammelurkunde. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.
- 2.4 Die Verwahrung der Sammelurkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) als Wertpapiersammelbank.
- 2.5 Die Ubertragung des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren Ubergabe im rechtlichen Sinne, d. h. durch Besitzeanweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzeanweisungen treten nach auen durch Depotbuchungen in Erscheinung.
- 2.6 Jene Person, die zum mageblichen Zeitpunkt in den Buchern des Verwahrers der Sammelurkunde als Inhaber von Wertpapieren dieser Schuldverschreibungen ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Buchern des Verwahrers halt, auer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.
- 2.7 Die Schuldverschreibung begrundet direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibung steht allen anderen ausstandigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwartigen und zukunftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet fur die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwartigen und kunftigen Vermogen.

3 Absage der Emission und Aufstockung

- 3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung abzusagen, d. h. das offentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zuruckzunehmen. In diesem Fall werden samtliche Zeichnungen und erteilten Kaufauftrage ungultig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzuglich mitgeteilt und zwar gema Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an die vom Anleger zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzuglich ruckerstattet. Daruber hinausgehende Anspruche der Zeichner bestehen nicht.

- 3.2 Das beabsichtigte Emissionsvolumen ist in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.4 angegeben. Das jeweils aktuelle Nominale einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

4 Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert

- 4.1 Der Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibung ist in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz des Nominalbetrages (Nennwertes) festgelegt, wobei ein allfälliger darin enthaltener Ausgabeaufschlag (Agio) gesondert ausgewiesen wird (Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen). Im Falle laufender Begebung wird in den Endgültigen Bedingungen als Ausgabepreis der Erstausgabepreis angegeben; in der Folge wird der Ausgabepreis der Marktlage angepasst. Der Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag ist in Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen angegeben.
- 4.2 Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung (genannt auch Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von 100 % des Nennwertes („Kapitalgarantie“, siehe Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung (Tilgung) der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.22 (9)) vorgesehen.

5 Laufzeit und Rückkauf im Markt

- 5.1 Beginn und Ende der Laufzeit der Schuldverschreibung sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.7 und Punkt A.8 festgelegt.
- 5.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke dieser oder anderer unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu kaufen oder auf sonstige Weise zu erwerben. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

6 Art der Schuldverschreibung in Bezug auf Verzinsung und Tilgung (Rückzahlung)

- 6.1. Die Schuldverschreibung ist ein Derivativer Nichtdividendenwert mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung, wobei eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung von einem Basiswert (Punkt A.22 (1) der Endgültigen Bedingungen) abhängt (**derivative Schuldverschreibung**). Die Schuldverschreibung ist ohne Kupon ausgestattet. Es besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs (dieser beträgt bei Endfälligkeit zumindest 100% des Nennwertes) und dem Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Der zugrunde gelegte Basiswert ist der in Punkt A.22(1) der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete Korb von Aktien.
- 6.2 Der Anleger erhält von der Emittentin nur eine Zahlung, nämlich den Verkaufserlös bei einem etwaigen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibung an die Emittentin oder sonst den Tilgungserlös bei Fälligkeit (Punkt A.22 der Endgültigen Bedingungen). Zur Tilgung siehe Punkt 8 dieser Emissionsbedingungen.

7 Bestimmungen für die Zinsberechnung und/oder die Berechnung des Tilgungsbetrags sowie für die Feststellung von Referenzzinssätzen und Basiswerten

7.1 Definitionen

In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:

„**Fälligkeitstag**“ den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).

„**Geschäftstag**“ jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstigen Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.

„**TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2)**“ das Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.

„**Wertermittlungstag**“ einen Tag, auf den ein für die Berechnung von Zinsen oder des Tilgungsbetrages maßgeblicher Basiswert (ausgenommen Referenzzinssatz) erhoben wird.

„**Berechnungstag**“ einen Tag, an welchem auf Grundlage des auf den Wertermittlungstag erhobenen Basiswerts oder Referenzzinssatzes bzw. der auf dem Wertermittlungstag erhobenen Basiswerte oder Referenzzinssätze der maßgebliche Zinssatz oder Rückzahlungsbetrag berechnet wird. Dieser Tag ist in Punkt A.22 (4) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

„**R_i (initial)**“ den Referenzkurs des Basiswerts an den Wertermittlungstagen $T_{i, \text{initial}}$:

1	12.06.2015
2	13.07.2015
3	12.08.2015
4	14.09.2015
5	12.10.2015
6	12.11.2015
7	14.12.2015
8	12.01.2016
9	12.02.2016
10	14.03.2016
11	12.04.2016
12	12.05.2016
13	13.06.2016

„**R_i (final)**“ den Referenzkurs des Basiswerts an den Wertermittlungstagen $T_{i, \text{final}}$:

1	01.12.2021
2	03.01.2022
3	01.02.2022
4	01.03.2022
5	01.04.2022
6	02.05.2022
7	01.06.2022
8	01.07.2022

9	01.08.2022
10	01.09.2022
11	03.10.2022
12	01.11.2022
13	01.12.2022

„Referenzkurs des Basiswerts“ den in A.22(3) festgelegten Kurs.

7.2 Zinstagequotient, Zinsperiode und Zinszahlung: nicht anwendbar

7.3 Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)

Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Berechnungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach der/den Konvention(en):

„**Folgender-Geschäftstag**“ (Following Business Day Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird.

7.4 Feststellung und Mitteilung basiswertabhängiger Tilgung

7.4.1 Die **Berechnungsstelle** wird an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Berechnungstag den Wert auf Grundlage der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den Tilgungsbetrag, der in Bezug auf jede festgelegte, kleinste Stückelung zahlbar ist, berechnen.

7.4.2 Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt zumindest zum **Nennwert**, wobei eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung von einem Basiswert abhängt unter Berücksichtigung dessen Wertentwicklung. Der zugrunde gelegte Basiswert ist der in Punkt A.22(1) der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete Korb von Aktien. Die Tilgung erfolgt zu dem in Punkt A.10 der Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag oder Kurs. Der **Tilgungsbetrag** oder der Tilgungskurs wird unter Anwendung der Formel, die in Punkt A.22 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, ermittelt und erfolgt mindestens („**Floor**“) mit dem in Punkt A.22 (9) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder Kurs.

7.4.3 Die Ermittlung des Wertes, die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes Wertes durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien **verbindlich**.

7.4.4 Die Emittentin wird veranlassen, dass der Tilgungsbetrag gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen **veröffentlicht** und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notieren, mitgeteilt wird, und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.

8 Tilgung (Rückzahlung) und Entwertung der Globalurkunde

8.1 Die Schuldverschreibung ist zu dem in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstermin fällig (Endfälligkeit).

8.2 Soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag zu ihrem **Nennbetrag** oder zu dem Betrag, der sich nach der in den Endgültigen Bedingungen hierfür vorgesehenen **Formel** ergibt, in Euro zurückgezahlt.

In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“).

8.3 Der Tilgungsbetrag wird in entsprechender Anwendung des Punktes 7.4 dieser Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle verbindlich ermittelt und bekannt gemacht.

8.4 nicht anwendbar

8.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach **Einreichung der Globalurkunde** oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin ausgezahlt. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu **entwerten**. Sie dürfen nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria) erfolgt die Tilgung und Entwertung (Vernichtung) der Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSD.Austria.

9 Marktstörung, Anpassungen und Sonderkündigung

9.1 Regeln für Marktstörungen

9.1.1 Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten oder Körben von Basiswerten abhängt, können bei den relevanten Indizes (z. B. Aktienindizes, Rohstoffindizes, Inflationsindizes), Aktien, Währungskursen, Fondswerten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In Punkt A.22 (5) der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des Basiswertes und eine Sonderkündigung durch die Emittentin, festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann nur auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 9.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Erfolgt kein solcher Verweis, gelten jedenfalls die Marktstörungsregeln in Punkt 9.2 dieser Emissionsbedingungen. In allen Fällen gehen die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marktstörungsregeln jenen in den Punkten 9.2 und 9.3 dieser Emissionsbedingungen vor.

9.1.2 Eine **Marktstörung** tritt ein:

(A) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag erfolgt, oder

(B) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrere der im relevanten Index enthaltenen Komponenten beziehen, an der maßgeblichen Terminkontrakt- oder Optionsbörse, oder

(C) wenn die Referenz- oder Optionsbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder

- (D) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- (E) wenn der Index durch einen anderen Index ersetzt wird, oder
- (F) der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder
- (G) die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- (H) der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- (I) wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien zum Gegenstand haben, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder
- (J) bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte, oder
- (K) bei Basiswerten (oder Bestandteilen von Basiswertkörben), die Rohstoffe sind, auch dann, wenn sich wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des Rohstoffes ergeben, eine Steuer oder Abgabe auf den jeweiligen Rohstoff neu eingeführt, geändert oder aufgehoben wird, oder sonstige wesentliche Modifikationen betreffend den jeweiligen Rohstoff eintreten, oder
- (L) wenn der Basiswert oder Bestandteil eines Basiswertkorbes ein Fonds ist oder Fondsanteile sind, auch dann, wenn aus welchem Grund auch immer kein Net Asset Value für die Fondsanteile berechnet wird, die Fondsanteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können, ein Fonds geschlossen, mit einem anderen Fonds oder einer anderen Rechtseinheit zusammengelegt wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Berechnung des Net Asset Value der Fondsanteile nicht zulassen, oder
- (M) wenn der Basiswert eine oder mehrere Schuldverschreibungen anderer Emittenten ist, auch dann, wenn (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird, (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

9.2 Allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen

9.2.1 Eine **Marktstörung** im Sinne der folgenden Bestimmungen liegt in den in Punkt 9.1.2. dieser Emissionsbedingungen definierten Fällen ein.

- 9.2.2 Liegen ununterbrochen bis zum Ende des **achten Handelstages nach dem Wertermittlungstag** eine oder mehrere Marktstörungen an der jeweiligen Referenzbörse vor oder kann aus anderen Gründen der Wert des maßgeblichen Basiswertes nicht festgestellt werden, hat die Berechnungsstelle je nach Art der Schuldverschreibung einen maßgeblichen Wert des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes nach den unten angeführten Methoden zu bestimmen.
- 9.2.3 Wenn eine Marktstörung vorliegt, wird die **Berechnungsstelle** nach bestem Ermessen und entsprechend der Verfügbarkeit
- (A) einen allfälligen **Nachfolgeindex** durch Anfrage an fünf führende unabhängige Marktteilnehmer eruiieren, und zwar für den Fall, dass von vier oder fünf zumindest drei übereinstimmende Antworten bzw. von drei zumindest zwei übereinstimmende Antworten einlangen, durch Heranziehen dieses Index als Nachfolgeindex, oder
 - (B) falls auf diese Weise kein Nachfolgeindex bestimmbar ist, einen **anderen**, dem ursprünglichen **Index** am nächsten kommenden Index zur Berechnung heranziehen, oder
 - (C) entweder den **zuletzt veröffentlichten Schlusskurs** des Index vor Eintritt der Marktstörung oder einen **Ersatzwert** für den fehlenden Indexwert anhand jener Formel und Berechnungsmethode bestimmen, die vor dem Eintritt der Marktstörung Gültigkeit hatte, oder
 - (D) falls ein **Ersatz-Index** vom Indexsponsor bekannt gegeben wird und die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser anhand derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel oder Berechnungsmethode berechnet wird, diesen Ersatz-Index künftig als Index für die Schuldverschreibungen heranziehen, oder
 - (E) falls der Indexsponsor die **Vergleichsbasis ändert**, den veränderten Index ab dem Tag, an dem die Vergleichsbasis geändert wurde, zur Ermittlung des Indexstandes heranziehen. Die Berechnungsstelle wird jedoch Anpassungen vornehmen, sodass der veränderte Index dieselbe Wertänderung (z. B. Inflationsrate) widerspiegelt wie der Index vor Änderung der Vergleichsbasis.
- 9.2.4 Ist eine Anpassung nach den obigen Bestimmungen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes. Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

9.3 Besondere Bestimmungen für Marktstörungen

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in Punkt A. 22 (5) verwiesen wird.

9.3.1 Basiswert: Index oder Indexkorb: nicht anwendbar

9.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien

- (A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine Aktiengesellschaft oder mehrere Aktiengesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft/-en, Auswirkungen auf die Aktie oder auf eine oder mehrere der im

Aktienkorb enthaltenen Aktien hat (ein „**Ereignis**“), so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sachgerechte Maßnahme durch die Berechnungsstelle vorgenommen.

Solche Ereignisse können insbesondere sein: (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft; (b) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

- (B) Die erforderlichen **Anpassungen** und Entscheidungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Aktie eine **Marktstörung** im Sinne des Punkts 9.1.2. eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag **um acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (D) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

9.3.3 Basiswert: eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen: nicht anwendbar

9.3.4 Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds: nicht anwendbar

9.3.5 Basiswert: Zinssatz: nicht anwendbar

10 Zahlungen

10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in der gemäß Punkt A.3 festgelegten Währung. Zahlstelle ist die Emittentin.

10.2 Die **Gutschrift** der Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrichtenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depotführende Stelle. Die Gutschrift

und Wertstellung von Tilgungsbeträgen seitens der Emittentin kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des Betrages Zeit erfordert, bis **spätestens am dritten Geschäftstag** nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen und tritt insofern Stundung ein.

- 10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen **vermerkt**.
- 10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Tilgungszahlung auf einen Tag, der **kein Geschäftstag** ist, wird der Fälligkeitstag nach der oben (Punkt 7.3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Geschäftstag-Konvention verschoben. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

11 Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbeitreitender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständigen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibung nicht in Annahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die Emittentin.

12 Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Kapital aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 10 Jahren und Ansprüche auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.

13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom **Inhaber der Schuldverschreibung** (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G des Basisprospektes gegeben. Die Endgültigen Bedingungen (Punkt B.8 der Endgültigen Bedingungen) können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.

14 Mitteilungen

- 14.1 Mitteilungen des **Anlegers** an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.
- 14.2 Alle Bekanntmachungen der **Emittentin** über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at)⁴ veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung des Punkts 3.1 dieser

⁴ Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

Emissionsbedingungen, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

15 Abänderung der anwendbaren Bedingungen

- 15.1 Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen. Zinsen, Rückzahlungsbeträge und Fälligkeiten können auf diesem Weg nicht geändert werden, sondern ist dafür eine aktive Zustimmung des Anlegers erforderlich.
- 15.2 Sollte die Emittentin während der Dauer des aufrechten Angebotes dieser Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Emissionsbedingungen oder in den zugehörigen Endgültigen Bedingungen enthaltene Angaben wesentlich verändert (z. B. Mitteilungen von Gesetzesänderungen), können diese Umstände von der Emittentin gemäß Punkt 14.2 bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen ergänzend beigelegt werden. Diese Bestimmung findet ausschließlich auf Wissenserklärungen der Emittentin Anwendung. Sie begründet keine Pflicht der Emittentin zur Bekanntgabe und ergänzenden Beifügung zu den Emissionsbedingungen.

16 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 16.2 **Erfüllungsort** für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.
- 16.3 **Klagen eines Anlegers** gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN.
- 16.4 Für **Klagen der Emittentin**
- (A) **gegen einen Unternehmer** ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig,
- (B) **gegen einen Verbraucher** wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.